

Antrag

Leih-Elektro-Scooter – Gefahren vermeiden, Chancen nutzen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, mit den Anbietern von den in der Gemeinde anzutreffenden Leih-E-Scootern Kontakt aufzunehmen und den Abschluss von Vereinbarungen zu Angebot, Tabuzonen und Abstellzonen zu prüfen, um Gefährdungen durch E-Scooter auf Geh- und Radwegen zu verhindern bzw. zu minimieren und das Mobilitätsangebot in der Gemeinde zu verbessern.

Begründung:

In Isernhagen sind seit einigen Monaten sowohl innerhalb der Ortschaften als auch in der freien Landschaft abgestellte - oder besser hingeworfene – Leih-E-Scooter, also elektrische Tretroller aus Verleihsystemen, anzutreffen. Diese blockieren zum Teil Geh-/Radwege und sind insbesondere für Menschen mit Sehbehinderungen, Rollatoren, Kinderwagen, Fahrrädern etc. ein Hindernis oder sogar eine Gefahr. Vor allem in der Dunkelheit sind sie auch für Sehende schlecht zu erkennen eine Gefahrenquelle. In der freien Landschaft liegen sie meist auf Grünstreifen. Hier besteht vor allem die Gefahr, dass andere Menschen, diese in Bäche und Gräben werfen und so die Natur schädigen.

E-Scooter sind rechtlich Fahrrädern gleichgestellt und dürfen daher auch nur auf denselben vorgesehenen Wegen, Flächen und Fahrbahnen verkehren. Beschwerden über eine gefährliche Fahrweise wie man sie aus diversen Städten hört, sind uns für Isernhagen bisher nicht bekannt. Problematisch ist hier vor allem das Abstellverhalten. Gesichtet wurden bisher einzelne E-Scooter der Anbieter Tier, Lime und Bolt. Beispiele aus anderen Städten zeigen aber, dass die Flotten schnell wachsen und die Zahl der Anbieter in kürzester Zeit rasant zunehmen kann.

Die rechtlichen Möglichkeiten der Kommunen, die Anbieter und ihre Angebote zu regulieren und vor allem gegen das Abstellverhalten vorzugehen, werden verschieden beurteilt. Die Einschätzung

gen schwanken zwischen einer Einstufung als sog. „genehmigungsfreiem Gemeingebrauch“ (= Keine Handhabe, nur freiwillige Selbstverpflichtung der Anbieter möglich) und einer Einstufung als gewerbliche Nutzung, die einer Sondernutzungserlaubnis bedarf (= Regulierungsmöglichkeit vorhanden). Für beide Sichtweisen liegen aus anderen Bundesländern Entscheidungen von Gerichten in Bezug auf Mietfahrräder vor (Gemeingebrauch: OVG Hamburg 2009, Gewerbliche Nutzung/Sondernutzungserlaubnis: OVG NRW 2020).

Besser als ein rein restriktives Vorgehen - sofern dieses denn überhaupt erfolgversprechend wäre - wäre es, eine Selbstverpflichtungserklärung der Betreiber oder eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Anbietern zu erreichen. Denn: E-Scooter können die Mobilität verbessern und ein sinnvoller Beitrag zur Verkehrswende sein, wenn Fahrten mit diesen Fahrten mit dem Pkw ersetzen. Angesichts der verbesserungsbedürftigen ÖPNV-Verbindungen kann diese Form der Mikromobilität für Isernhagen durchaus eine Chance sein und sollte proaktiv gestaltet werden.

Literatur:

Agora Verkehrswende (2019): E-Tretroller im Stadtverkehr? Handlungsempfehlungen für deutsche Städte und Gemeinden zum Umgang mit stationslosen Verleihsystemen, abrufbar unter:

<https://www.agora-verkehrswende.de/veroeffentlichungen/e-tretroller-im-stadtverkehr/>

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 063/20, E-Scooter – Gemeingebrauch oder Sondernutzung?, 6. April 2020, abrufbar unter:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/693762/918c7310444ff7be42b17a0cd310c541/WD-3-063-20-pdf-data.pdf>

gez. J. Rothhardt

Isernhagen, 23.11.2021